



Heimatbote



Amtsblatt

der Stadt Bad Langensalza
mit den Ortsteilen
Stadt Thamsbrück, Aschara,
Eckardtsleben, Großwelsbach,
Grumbach, Henningsleben,
Illeben, Klettstedt, Merxleben,
Nägelstedt, Ufhoven, Waldstedt,
Wiegleben und Zimmern

Jahrgang 20

Donnerstag, den 17. August 2023

Nummer 7

– Nichtamtlicher Teil –

29. Mittelalterstadtfest Bad Langensalza 26./27.08.



Alle Informationen zum diesjährigen
Mittelalterstadtfest finden Sie im Innenteil



www.badlangensalza.de

Erreichbarkeit der Stadtverwaltung

Postanschrift:
Stadtverwaltung Bad Langensalza
Marktstraße 1
99947 Bad Langensalza

Rathausinformation 03603 859-0
stadtverwaltung@bad-langensalza.de

Öffnungszeiten:
Mo - Di, | Di 13 - 18 Uhr
Do - Fr 8 - 12 Uhr | Mi geschlossen
Do 14 - 16 Uhr

Bürgermeister Matthias Reinz
Tel. über Büro Bürgermeister 859-101
Fax 859-100
buergermeister@bad-langensalza.de

1. ehrenamtl. Beigeordneter
Volker Pöhler
Tel. über Büro Stadtrat 859-115
volker.poehler@bad-langensalza.de

2. ehrenamtl. Beigeordneter
Torsten Wronowski
Tel. über Büro Stadtrat 859-115
t.wronowski@bad-langensalza.de

Fachbereich I

Gewerbeamt
Tel. 859-160
gewerbeamt@bad-langensalza.de

Bußgeldstelle, Fundbüro
Tel. 859-169
bussgeldstelle@bad-langensalza.de

Meldewesen*
Tel. 859-161 Fax 859-341
meldeamt@bad-langensalza.de
zusätzlich jeden 1. Sa. im Monat von 9-12 Uhr

Standesamt*
Tel. 859-167 oder -168 Fax 859-170
standesamt@bad-langensalza.de

Kinder, Jugend, Senioren
Tel. 859-172 Fax 859-400
b.goethe@bad-langensalza.de

Kultur, Tourismus, Sport
(Bürgermeister-Schönau-Platz 1)
Tel. 892-791 Fax 892-793
m.schnell@bad-langensalza.de

Fachbereich II

Bauamt
Tel. 859-311 Fax 859-300
bauamt@bad-langensalza.de

Friedhofsverwaltung
(Sitz: Hauptfriedhof)
Tel. 891-267
friedhofswesen@bad-langensalza.de

Liegenschaftsverwaltung
Tel. 859-351 Fax 859-300
liegenschaften@bad-langensalza.de

Fachbereich IV

Gartenbau, Bau und Technik
(Sitz: Illeber Weg 11c)
Tel. 891-368 Fax 891-369
gartenbau@bad-langensalza.de

Datenschutzbeauftragte
Tel. 859-310 Fax 859-100
datschutzbeauftragte@bad-langensalza.de

Verwaltungsleiter, Organisation & Personal
Tel. 859-174 Fax 859-108
s.bach@bad-langensalza.de

* Für das Standesamt und das Meldeamt wird eine Terminvereinbarung empfohlen.

Städtische Einrichtungen

Schiedsstelle (Rathaus)
Tel. 859-0 Fax 859-108
schiedsstelle@bad-langensalza.de

Stadtbibliothek (Sitz: B.d. Marktkirche 11a)
Tel. 842238 Fax 892732
stadtbibliothek@bad-langensalza.de

Stadtmuseum im Augustinerkloster
(Sitz: Augustinerplatz 1-2)
Tel. 813-002 oder 813-654 Fax 813-657
stadtmuseum@bad-langensalza.de

Apothekenmuseum im „Haus Rosenthal“
(Sitz: Bergstraße 15 a)
Tel. 8945896 Fax 813-657
apothekenmuseum@bad-langensalza.de

Schneiderstube (Sitz: Neue Gasse 3)
Tel. 848687 Fax 848687
schneiderstube@bad-langensalza.de

Kindererlebniswelt „Rumpelburg“
(Sitz: Sperlingsgasse 4)
Tel. 3984-604
info@kindererlebniswelt-rumpelburg.de
www.kindererlebniswelt-rumpelburg.de

Erreichbarkeiten für die Ortsteile

Ortsteil	Ortsteilbürgermeister/in	Gemeindebüro	Erreichbar			
			in Kalender- woche	Tag	Uhrzeit	Telefon
Aschara	Dieter Kraußlach	Zur Wiese 2	letzter Dienstag im Monat		nach tel. Absprache	0173 4251693
Eckardtsleben	Dirk Schmidt	Schulgasse 1	1. Do. im Monat oder nach tel.		Absprache	03603 8099993
Großwelsbach	Horst-Günther Aurin	Großwelsbacher Hauptstr. 80	ungerade	Mi	14 - 17	03603 8099956
Grumbach	Sebastian Schmidt	Langgasse 42	/	/	nach tel. Absprache	0160 1805921
Henningsleben	Torsten Schmied	Henningslebener Hauptstr. 41	/	/	nach tel. Absprache	0173 3570886
Illeben	Michael Fischer	Schenkshoeg 67	/	/	nach tel. Absprache	03603 8099939
Klettstedt	Robin Kilian	Das Gässchen 27	1. Do. im Monat		17 - 18.00	0162 7426998
Mexleben	Jan Edelhäußer	Am alten Anger 7	nach telefonischer Absprache			0171 8211675
Nägelstedt	Torsten Wronowski	Zur Wörth 7	nach telefonischer Anmeldung	/ Terminvereinbarung		0176 64604673
Thamsbrück	Björn Goldmann	Thamsbrücker Hauptstr. 27	jeden 2. und 4. Di im Monat		18.30 - 20	0172 3446681
Ufhoven	Uwe Domni	Rumbachstraße / 99947 Bad Langensalza / OT Ufhoven	nach tel. Absprache			0157 80260711
Waldstedt	Christoph Müller	Waldstedter Hauptstr. 15	/	/	nach tel. Absprache	0173 3521274
Wiegleben	Jane Croll	Schacktor 64	jeden	Di	16 - 18	03603 8099976
Zimmern	Marlene Ruft	Am Plan 35	/	/	nach tel. Absprache	0160 93749917

Städtische Partner

Touristinformation
(Sitz: Bei der Marktkirche 11)
Tel. 834-424 Fax 834-421
touristinfo@badlangensalza.de

Friederiken Therme
(Sitz: Böhmenstr. 5)
Tel. 397-610 Fax 397-641
friederikentherme@ktl-badlangensalza.de

Polizei
Kontaktbereichsbeamtin:
Di 10-12 Uhr und 16-18 Uhr
im Rathaus Zi. 101
Tel: 03603/ 8931892

Allgemeine Notrufe

Feuerwehr 112
Rettungsdienst 112
Polizei 110

Kreisleitstelle und Anmeldg. Krankentransport 03601 403080
kassenärztlicher Notfalldienst Polizeistation Bad Langensalza 116117
Bahnhofstraße 3 03603 8310

Feuerwehr Bad Langensalza 03603 845785
Illeber Weg 11 b 0361 730730
Giftnotruf 03603 894466
Frauennotruf

Kinder- u. Jugendschutz-
dienst ASB 03601 816688
Kinder- u. Jugendsorgen-
telefon (kostenfrei) 0800 0080080
Elterntelefon 0800 1110550
Sperr-Notruf (EC, Kreditk. usw.) 116116

Stadtwerke Bad Langensalza GmbH und Netze Bad Langensalza GmbH
Störungsdienst 03603 8508500
Verbandswasserwerk Bad Langensalza und Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“
Havarie-Bereitschaft 03603 840730

Amtlicher Teil

Sonstige amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bad Langensalza

Beschluss zu TOP 5

Die Jagdgenossenschaft Bad Langensalza beschließt:
Der Restbetrag des Reinertrages der Jagdpacht für das Jagdjahr 2021/2022 kommt nicht zur Auszahlung und verbleibt in der vorläufigen Rücklage.

Bad Langensalza, 27. April 2023
Frank Büchner
Vorsitzender
Jagdgenossenschaft

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Stimmen
Nein-Stimmen: 0 Stimmen
Enthaltungen: 0 Stimmen

Beschluss zu TOP 5

Die Jagdgenossenschaft Bad Langensalza beschließt, den Reinertrag für die vergangenen Jagdjahre bis zum Jagdjahr 2019/2020 dauerhaft in die Rücklage zu überführen.

Bad Langensalza, 27. April 2023
Frank Büchner
Vorsitzender
Jagdgenossenschaft

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Stimmen
Nein-Stimmen: 0 Stimmen
Enthaltungen: 0 Stimmen

Beschluss zu TOP 6

Die Jagdgenossenschaft Bad Langensalza beschließt gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft Bad Langensalza sowie auf Grund des Kassenberichtes die Entlastung des Jagdvorstandes für das Geschäftsjahr 2021/2022.

Bad Langensalza, 27. April 2023
Frank Büchner
Vorsitzender
Jagdgenossenschaft

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Stimmen
Nein-Stimmen: 0 Stimmen
Enthaltungen: 0 Stimmen

Beschluss zu TOP 8

Die Jagdgenossenschaft Bad Langensalza beschließt, auf der Grundlage der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes (ThJGAVO) vom 07. April 2006 (GVBl. S. 245) in der derzeit gültigen Fassung, die Mustersatzung anzuerkennen und für die Jagdgenossenschaft Bad Langensalza zu übernehmen.

Bad Langensalza, 27. April 2023
Frank Büchner
Vorsitzender
Jagdgenossenschaft

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Stimmen
Nein-Stimmen: 0 Stimmen
Enthaltungen: 0 Stimmen

Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bad Langensalza

Satzung der Jagdgenossenschaft Bad Langensalza

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bad Langensalza ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 11 Abs. 1 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG). Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Bad Langensalza“ und hat ihren Sitz in 99947 Bad Langensalza, Marktstraße 1

(2) Aufsichtsbehörde ist der Landkreis Unstrut-Hainich als untere Jagdbehörde.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst nach § 8 des Bundesjagdgesetzes, mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen

- der Stadt Bad Langensalza sowie der Ortsteile Ufhoven, Waldstedt, Wiegleben und Aschara
- der abgesonderten Gemarkung
- gemäß dem von der unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluss der Jagdgenossenschaft
- der Gemarkung(en)
- der Stadt/Gemeinde

zuzüglich der angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch (Grenzbeschreibung, Anlage)

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören nach § 9 Abs. 1

Satz 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem alle Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen und die Größe der Grundflächen ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge) unaufgefordert vorzulegen. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht in der Stadtverwaltung Bad Langensalza bei dem Jagdvorstand offen.

(3) Die Größe der bejagbaren Fläche ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen, getrennt nach Wald-, Feld- und Wasserflächen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht. Die Jagdgenossenschaft kann über den Jagdpachtvertrag die Erstattung des Wildschadens dem Jagdpächter ganz oder teilweise übertragen.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen,
2. der Jagdvorstand und
3. der Jagdvorsteher.

§ 6

Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt

1. den Vorsitzenden des Jagdvorstands (Jagdvorsteher und dessen Stellvertreter),
2. mindestens zwei Beisitzer,
3. einen Schriftführer,
4. einen Kassenführer und
5. zwei Rechnungsprüfer.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über

1. den Haushaltsplan,
2. die Entlastung des Jagdvorstands,
3. die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung innerhalb des Gemeinschaftsjagdbezirks,
4. den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Jagdbezirksgestaltung oder Äsungsverbesserung,
5. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
6. die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen,
7. die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung,
8. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
9. die Zustimmung zur Weiterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von Jagd-erlaubnisscheinen auf Dauer,

10. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,

11. die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers,

12. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans,

13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands nach § 9 Abs. 8 Satz 2 und

14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand und den Jagdvorsteher.

Die Versammlung der Jagdgenossen darf Entscheidungen nach Satz 1 nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

(3) Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadt-/Gemeindekasse von Bad Langensalza zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrags entfällt die Wahl des Kassensführers.

§ 7

Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Geschäftsjahr (§ 14 Abs. 2) einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die untere Jagdbehörde dies im Wege der Aufsicht anordnet.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. Der unteren Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 15). Sie muss mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter durch den Jagdvorsteher bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 nicht gefasst werden.

(6) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist die untere Jagdbehörde mindestens zwei Wochen vor dem Termin zu unterrichten.

§ 8

Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl

(1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen nach § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit mitgezählt. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

(2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 bis 9 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Das Gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen nach Absatz 1 Satz 1 nicht einwandfrei festge-

stellt werden kann. Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten, volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

(4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Angabe der Mehrheit nach Kopfbzahl und Fläche, mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2) entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen entscheidet. Wahlen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

§ 9

Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassenführers übernehmen.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse oder, in Ausnahmefällen, dessen Ehegatte oder ein Verwandter in gerader Linie oder dessen Ehegatte, der volljährig und geschäftsfähig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§ 14 Abs. 2) gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstands um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstands gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit des Jagdvorstands vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Der Jagdvorstand fasst den Beschluss über den Abschussplanvorschlag, den der Jagdbezirksinhaber zur Herstellung des Einvernehmens nach § 32 Abs.1 ThJG

vorgelegt hat. Er befasst sich außerdem mit der Empfehlung der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschussplanung (§ 13 Abs. 2 ThJG). Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.

(7) Ein Mitglied des Jagdvorstands darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(8) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(9) Die Mitglieder des Jagdvorstands und die sonstigen Berufenen sind ehrenamtlich tätig.

§ 10

Sitzungen des Jagdvorstands

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.

(3) Die Sitzungen des Jagdvorstands sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen, auch wenn sie nicht dem Jagdvorstand angehören, an dessen Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

§ 11

Jagdvorsteher

(1) Der Jagdvorsteher führt die laufenden Geschäfte der Jagdgenossenschaft, sofern diese nicht ausdrücklich dem Jagdvorstand oder der Versammlung der Jagdgenossen zugewiesen sind. Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung des Haushaltsplans und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 2,
2. die Anfertigung der Jahresrechnung (Kassenbericht),
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
4. die Aufstellung des Verteilungsplans für die Auszahlung des Reinertrags an die einzelnen Jagdgenossen und
5. die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.

Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.

(2) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsvollmacht ist auf die Durchführung der gesetzmäßig und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstands beschränkt.

§ 12

Kassenführer

(1) Der Kassenführer muss gut beleumundet und seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

(2) Der Kassenführer ist dem Jagdvorsteher, der sich laufend über den Zustand und die Führung der Genossenschaftskasse zu unterrichten hat und das Recht sowie die

Pflicht zur unvermuteten Kassenprüfung besitzt, für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich.

(3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist.

§ 13

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd auf eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstands vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so wird dem Jagdvorstand Entlastung erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.

(3) Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand angehört oder zu dem Jagdvorstand in einer Beziehung der in § 9 Abs. 7 bezeichneten Art steht.

§ 14

Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

1. Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen vom Kassenführer gegenzuzeichnen.
2. Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Jagdvorstand ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
3. Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
4. Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen und dort bestverzinslich anzulegen.
5. Kassenfehlbeträge sind vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist der Kassenfehlbetrag als Vorschuss und der Kassenüberschuss als Verwahrung nachzuweisen.

(2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von

Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes nicht berührt. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplans schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird.

(4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

§ 15

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

Für die Jagdgenossen bestimmte Bekanntmachungen werden im Zuständigkeitsbereich der Jagdgenossenschaft in ortsüblicher Weise vorgenommen. Die Satzung ist für die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Stadt-/ Gemeindeverwaltung öffentlich auszulegen.

§ 16

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 10.01.1992 außer Kraft.

(2) Die Amtszeit des bei In-Kraft-Treten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstehers, der in der Versammlung der Jagdgenossen vom 24.11.2022 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2027; § 9 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der erste Haushaltsplan nach § 13 Abs. 1 ist gegebenenfalls für das Geschäftsjahr 2023/2024 vorzunehmen.

Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom 27.04.2023 beschlossen worden.

Bad Langensalza, den 27.04.2023

Der Jagdvorstand

Öffentliche Erinnerung zur Zahlung von Müllgebühren am 01.09.2023

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis erinnert an die Bezahlung der am 01.09.2023 fälligen Müllgebühren gemäß der Jahresvorausveranlagungs- und Änderungsbescheide 2023.

Die pünktliche Bezahlung der Müllgebühren vermeidet die Mahnung der Forderung und die damit verbundenen Mahngebühren und Säumniszuschläge.

Mülverstedt
Betriebsleiterin

Die nächsten Termine der Bioabfallsammelstelle in der in der Molkereistraße

Die nächsten Termine der Bioabfallsammelstelle in der Molkereistraße, in der es den Bürgern der Stadt möglich ist u.a. Grüngut abzugeben, sind

11.08./12.08.2023

01.09./02.09.2023

15.09./16.09.2023

freitags von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr und jeweils samstags im Zeitraum von 08.00 bis 12.00 Uhr.

Wasserentnahmeverbot aus Oberflächengewässern vom 25.07.2023 bis 30.09.2023

Die fehlenden ergiebigen Niederschläge der letzten Wochen und Monate haben dazu geführt, dass die Pegel der Bäche und Flüsse im Kreisgebiet stark gefallen sind.

Wasserentnahmen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, bedürfen grundsätzlich gem. §§ 8 und 9 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Aber auch eine erteilte Erlaubnis begründet kein Recht auf uneingeschränkte Benutzung und ist widerruflich erteilt (§ 18 Abs. 1 WHG).

Die Entnahme oder Ableitung von Wasser aus oberirdischen Gewässern ist gemäß § 33 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um die Ziele der Gewässerbewirtschaftung erfüllen zu können. Diese Mindestwasserführung ist derzeit nicht mehr gewährleistet.

Auf Grundlage des WHG ist ab sofort bis auf weiteres untersagt, aus Flüssen, Bächen und Seen Wasser zur Beregnung von Flächen und anderen Zwecken mittels Pumpen zu entnehmen. Das gilt auch für den Fall, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis dazu erteilt wurde. Wer dagegen verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die gemäß § 77 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

Das Schöpfen mit Handgefäßen ist gemäß § 25 Abs. 1 ThürWG weiterhin erlaubt.

Die Wettersituation hat in den Gewässern des Landkreises zu niedrigen Wasserständen geführt. Vor allem in kleineren Gewässern sind die Abflussmengen bedenklich niedrig bzw. sind diese Gewässer sogar trockengefallen.

Da eine grundlegende Änderung der Situation derzeit nicht in Sicht ist, muss damit gerechnet werden, dass sich die Lage noch verschärft.

Entsprechend soll die nun erlassene Allgemeinverfügung des Landratsamtes die Lebensgrundlage Wasser, wasserökologische Belange und das Wohl der Allgemeinheit schützen und erhalten. Extremes Niedrigwasser beeinträchtigt nicht nur den Lebensraum der Pflanzen und Tiere in den Gewässern, sondern auch die Nahrungsgrundlage anderer Tierarten und des Menschen. Insofern gilt der Appell an die Bürgerinnen und Bürger, weiterhin sorgsam mit der Ressource Wasser umzugehen und sich verantwortungsbewusst zu verhalten.

Der genaue Wortlaut der Allgemeinverfügung kann im Amtsblatt Nr. 28-2023 (Datum der Veröffentlichung: 24.07.2023) auf der Internetseite des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis eingesehen werden.

Ausschreibungen

Stadtverwaltung sucht kulturbegleitete Mitarbeiter für den Bundesfreiwilligendienst (U27)

Die Stadtverwaltung Bad Langensalza sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Mitarbeiter (m/w/d) für den Bundesfreiwilligendienst (U27) im Bereich Kultur und Tourismus.



Bewerben können sich alle, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben. Alter, Geschlecht, Nationalität und die Art des Schulabschlusses spielen keine Rolle.

Der Bundesfreiwilligendienst richtet sich an diejenigen, die

- nach der Schule oder im Studium praktisch tätig werden wollen
- die Zeit bis zum Studium- oder Ausbildungsbeginn sinnvoll überbrücken möchten
- sich noch nicht sicher sind, in welches Berufsfeld sie gehen wollen und Erfahrungen im Bereich Kultur und Tourismus sammeln möchten
- bereits berufstätig sind, aber auf der Suche nach neuen Perspektiven sind
- ohne Druck wertvolle praktische Erfahrungen sammeln möchten

Wir bieten:

- Einen spannenden Arbeitsplatz im Bereich Kultur- und Tourismus
- Der Einsatzbereich des Freiwilligen oder der Freiwilligen ist im Kultur- und Kongresszentrum der Stadt Bad Langensalza. Im Fachbereich Kultur- und Tourismus erhält der Freiwillige spannende Einblicke in die Planung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen und die allgemeine Verwaltung im Kulturbereich
- Pädagogische Begleitung
- Fachkräfte betreuen den Freiwilligen oder die Freiwilligen in einem jungen Team im Kultur- und Kongresszentrum
- Taschengeld

Die Freiwilligen erhalten ein vereinbartes Taschengeld in Höhe 414,00 €.

- Sozialversicherung
 - Die Freiwilligen werden sozialversicherungsrechtlich ähnlich wie Auszubildende gestellt. Beiträge zur Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung zahlt die Einsatzstelle
 - Zeugnis
- Nach Abschluss des BFD erhalten die Freiwilligen ein qualifiziertes Zeugnis

Ihre Bewerbung:

Wir freuen uns über Ihre aussagefähige Bewerbung nebst Zeugnissen. Diese richten Sie bitte bis zum **31.08.2023** an folgende Adresse:

Stadt Bad Langensalza
Verwaltungsleitung
Personal/Organisation
Marktstraße 1
99947 Bad Langensalza

Die Stadt Bad Langensalza fördert die berufliche Gleichstellung. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Datenschutz:

Mit der Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen erteilen Sie ihre Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1a DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) zur Verarbeitung der darin enthaltenen Daten zum Zwecke des Auswahlverfahrens für die vorliegend ausgeschriebene Stelle. Dies schließt die Weitergabe der Daten an die Beteiligten im Auswahlverfahren ein. Die Daten werden mit Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelöscht.

Bad Langensalza, den 12.07.2023
gez.
Matthias Reinz
Bürgermeister